OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-604521/20/JS**

Datum: **Linz, 19. November 2021**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde der I A M K, St. G, vom 14.4.2021 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 1.4.2021, GZ: BHLL/920100141614/20, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass die als erwiesen angenommene Tat zu lauten hat:
„Sie haben es am Sonntag, 6.9.2020, um 14.24 Uhr am Rastplatz Süd der A 1 West Autobahn (StrKm 156,64; in Fahrtrichtung Wien) als Lenkerin des Fahrzeuges mit dem Probefahrtkennzeichen X unterlassen, trotz Verlangens der Straßenaufsicht eine Bescheinigung über das Ziel und den Zweck der Probefahrt zur Überprüfung auszuhändigen."

II. Die Beschwerdeführerin hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 22 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu Punkt I.:

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) warf der Beschwerdeführerin mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 1.4.2021 folgende Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG) vor:

„[...]

1.	Datum/Zeit:	06.09.2020, 14:24 Uhr
	Ort:	[redacted], A1 Str.km 156,64, Parkplatz [redacted] Süd, Fahrtrichtung Wien
	Betroffenes Fahrzeug:	Kennzeichen: [redacted] (A)
	Sie haben als Lenker keine Bescheinigung über Ziel und Zweck der Probefahrt mitgeführt bzw. es unterlassen trotz Verlangens der Straßenaufsicht dieses Dokument zur Überprüfung auszuhändigen.	

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

2.	§ 102 Abs. 5 lit. c KFG

[...]"

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über die Beschwerdeführerin eine Geldstrafe von 110 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 22 Stunden) gemäß § 134 Abs. 1 KFG verhängt. Darüber hinaus wurde die Beschwerdeführerin zur Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Strafverfahrens der belangten Behörde in Höhe von 11 Euro verpflichtet.

1.2. In der gegen des Straferkenntnis erhobenen Beschwerde vom 14.4.2021 wandte die Beschwerdeführerin im Ergebnis ein, sie sei von der Polizei nie persönlich nach einer Bescheinigung zum Ziel und Zweck der Probefahrt gefragt worden. Sie habe lediglich den Führschein und den Kaufvertrag des Fahrzeuges aushändigen müssen. Nach weiteren Unterlagen sei sie nie persönlich gefragt worden. Da sie ihr Baby im Fahrzeug beruhigen habe müssen, sei sie die längste Zeit der Kontrolle nicht anwesend gewesen und habe die Polizei hauptsächlich mit ihrem Mann gesprochen. Dieser habe das Fahrzeug jedoch nicht gelenkt und keine Information darüber gehabt, welche Dokumente sie im Fahrzeug mitführe.

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

2.1. Die in Deutschland wohnhafte Mutter der Beschwerdeführerin bestellte am 31.8.2020 bei einem deutschen Autohändler verbindlich einen Vorführwagen (Typ: Jeep Grand Cherokee; in der Folge „Fahrzeug"). Die Mutter der Beschwerdeführerin fuhr am Sonntag, 6.9.2020, mit dem Fahrzeug nach Suben. Dort übernahm die Beschwerdeführerin das Fahrzeug und fuhr mit diesem –

gemeinsam mit ihren beiden Kleinkindern – zu ihrem Wohnort in Niederösterreich. Dabei verwendete sie Probefahrtkennzeichen (X), die der Firma G-gesellschaft m.b.H., St. G, für die Durchführung von Probefahrten behördlich zugewiesen sind. Geschäftsführer dieser Firma ist der Schwager der Beschwerdeführerin.

2.2. Da die Beschwerdeführerin während ihrer Fahrt die erlaubte Höchstgeschwindigkeit überschritt, wurde sie von der Polizei angehalten und um 14:24 Uhr am Rastplatz Süd (StrKm 156,64) der A1 West Autobahn kontrolliert. Die Beschwerdeführerin wurde vom amtshandelnden Polizisten erfolglos aufgefordert, eine Bescheinigung über das Ziel und den Zweck der Probefahrt vorzulegen.

2.3. Das von der Firma G-gesellschaft m.b.H. ausgefüllte Zusatzblatt zum Probefahrtschein vom 6.5.2020 betreffend die Fahrt der Beschwerdeführerin weist als Zweck der Probefahrt lediglich die Eintragung „Probefahrt" auf.

2.4. Die Beschwerdeführerin bezieht ein Einkommen in Höhe von 700 Euro monatlich und hat zwei Sorgepflichten.

3. Beweiswürdigung:

3.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde und die von Amts wegen beigeschafften Urkunden, nämlich Firmenbuch-Auszug der Firma G-gesellschaft m.b.H., Zusatzblatt zum Probefahrtschein vom 6.5.2020 und Auszug aus dem Fahrtenbuch. In der öffentlichen mündlichen Verhandlung wurden neben der Beschwerdeführerin auch der amtshandelnde Polizeibeamte und seine Kollegin, die die Kontrolle der Beschwerdeführerin am Autobahnrastplatz durchführten, sowie der Schwager der Beschwerdeführerin als Zeugen einvernommen.

3.2. Zu den Feststellungen im Einzelnen:

3.2.1. Die Feststellungen (Punkt 2.1.) zum Kauf des Fahrzeuges gründen auf der Kopie des Vertrages im Verfahrensakt der belangten Behörde, der im Rahmen der polizeilichen Kontrolle von der Beschwerdeführerin vorgezeigt wurde. Die Feststellungen zur Fahrt der Mutter der Beschwerdeführerin bzw. der Beschwerdeführerin selbst gründen auf den Angaben der Beschwerdeführerin, denen kein Parteienvorbringen oder Beweismittel entgegenstand.

3.2.2. Die Feststellung zur polizeilichen Kontrolle der Beschwerdeführerin (Punkt 2.2.) gründen auf den glaubwürdigen Angaben der als Zeugen unter Wahrheitspflicht einvernommenen Polizisten: So konnte der Leiter der Amtshandlung (Zeuge Insp. DI G) dem Landesverwaltungsgericht einwandfrei bestätigen, dass er die Beschwerdeführerin selbst ausdrücklich aufforderte, eine Bescheinigung über das Ziel und den Zweck der Probefahrt vorzulegen, was die Beschwerdeführerin jedoch unterließ. Für die Glaubwürdigkeit des Zeugen spricht – was auch von der weiters bei der Amtshandlung anwesenden Polizistin (Zeugin RevInsp P) bestätigt wurde -, dass es sich dabei um eine standardmäßige Aufforderung handelt, die bei Polizeikontrollen an alle Lenker mit Probefahrtkennzeichen ergeht. Entgegen der Darstellung der Beschwerdeführerin, sie sei vom Polizisten (lediglich) gefragt worden, ob es „Unterlagen für dieses Auto"

gäbe, ist beweiswürdigend sohin vielmehr davon auszugehen, dass im Rahmen der Kontrolle auch von der Beschwerdeführerin – wie üblich bei solchen Amtshandlungen – die Vorlage einer Bescheinigung über das Ziel und den Zweck der Probefahrt ausdrücklich verlangt wurde. Der Einwand der Beschwerdeführerin, sie sei die längste Zeit der Kontrolle nicht anwesend gewesen und habe die Polizei hauptsächlich mit ihrem Mann gesprochen, überzeugte in Anbetracht der eindeutigen Angaben des als Zeugen einvernommenen Leiters der Amtshandlung nicht. Auch steht ein zeitweiliges Kümmern um das Baby einer persönlichen Aufforderung der Beschwerdeführerin durch den amtshandelnden Polizisten zur Vorlage der Bescheinigung nicht zwingend entgegen. Unstrittig wurde der Polizei auch keine Bescheinigung über das Ziel und den Zweck der Probefahrt von der Beschwerdeführerin vorgezeigt.

3.2.3. Die Feststellungen zum Zusatzblatt zum Probefahrtschein (Punkt 2.3.) gründen auf der dem Landesverwaltungsgericht über Aufforderung der Firma G-gesellschaft m.b.H. übermittelten Kopie dieser Urkunde. Der dazu auf Antrag der Beschwerdeführerin als Zeuge einvernommene Geschäftsführer dieser Firma (Schwager der Beschwerdeführerin) konnte zur Aufklärung des Sachverhalts nichts Wesentliches beitragen, da er das Zusatzblatt nicht selbst ausfüllte, sondern nur unterschrieb.

3.2.4. Die Feststellungen zur Einkommens- und Familiensituation gründen auf den eigenen Angaben der Beschwerdeführerin.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

4.1. Gemäß § 50 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden. Gemäß Art. 130 Abs. 3 B-VG liegt - außer in Verwaltungsstrafsachen und in den zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen gehörenden Rechtssachen - Rechtswidrigkeit nicht vor, soweit das Gesetz der Verwaltungsbehörde Ermessen einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat. Die danach bestehenden Einschränkungen für die verwaltungsgerichtliche Überprüfung behördlicher Ermessensentscheidungen gelten demnach nicht in Verwaltungsstrafsachen. Vielmehr ist das Verwaltungsgericht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hier nicht bei der Ermessenskontrolle beschränkt, sondern hat - in Verwaltungsstrafsachen - auch das im Gesetz vorgesehene Ermessen zu üben (vgl. VwGH 6.3.2020, Ro 2019/02/0007).

4.2. Zu den maßgeblichen Bestimmungen:

4.2.1. § 45 KFG (BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019):

„§ 45. Probefahrten

(1) Probefahrten mit nicht zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen oder Anhängern oder Fahrgestellen solcher Fahrzeuge dürfen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur mit Bewilligung der Behörde durchgeführt werden, in deren örtlichem Wirkungsbereich der Ort liegt, von dem aus der Antragsteller hauptsächlich über die Verwendung der Probefahrtkennzeichen verfügt. Probefahrten sind Fahrten zur Feststellung der Gebrauchsfähigkeit oder der Leistungsfähigkeit von Fahrzeugen oder ihrer Teile oder Ausrüstungsgegenstände oder Fahrten, um Fahrzeuge vorzuführen. Als Probefahrten gelten auch
1. Fahrten zur Überführung eines Fahrzeuges an einen anderen Ort im Rahmen des Geschäftsbetriebes sowie Fahrten um unbeladene Fahrzeuge der Klassen M2, M3, N2 oder N3 gewerbsmäßig im Auftrag von Nutzfahrzeugherstellern oder Nutzfahrzeughändlern zu überführen,
2. Fahrten zur Überführung des Fahrzeuges durch den Käufer bei der Abholung des Fahrzeuges vom Verkäufer,
3. Fahrten zum Ort der Begutachtung oder Überprüfung des Fahrzeuges nach dem III. und V. Abschnitt und
4. das Überlassen des Fahrzeuges mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3 500 kg an einen Kaufinteressenten für die Dauer von bis zu maximal 72 Stunden, wobei auch Fahrtunterbrechungen zulässig sind.
[...]
(4) Bei der Erteilung der im Abs. 1 angeführten Bewilligung ist auch auszusprechen, welche Kennzeichen bei den Probefahrten zu führen sind. Diese Kennzeichen sind Probefahrtkennzeichen (§ 48 Abs. 3) und dürfen nur bei Probefahrten geführt werden. Über die Erteilung der im Abs. 1 angeführten Bewilligung ist dem Antragsteller eine Bescheinigung, der Probefahrtschein, auszustellen.
[...]
(6) Der Besitzer einer Bewilligung zur Durchführung von Probefahrten hat über die Verwendung der mit dieser Bewilligung zugewiesenen Probefahrtkennzeichen einen Nachweis zu führen und darin vor jeder Fahrt den Namen des Lenkers und das Datum des Tages sowie die Marke, die Type und die Fahrgestellnummer oder die letzten sieben Stellen der Fahrzeugidentifizierungsnummer des Fahrzeuges, sofern dieses zugelassen ist, jedoch nur sein Kennzeichen einzutragen. Der Nachweis ist drei Jahre gerechnet vom Tag der letzten Eintragung aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. Für Probefahrten auf Freilandstraßen (§ 2 Abs. 1 Z 16 der StVO 1960) und für Probefahrten an Sonn- und Feiertagen hat der Besitzer der Bewilligung für den Lenker eine Bescheinigung über das Ziel und den Zweck der Probefahrt auszustellen (§ 102 Abs. 5 lit. c); diese Bescheinigung unterliegt keiner Stempelgebühr. Bei Betrieben, die außerhalb des Ortsgebietes (§ 2 Abs. 1 Z 15 der StVO 1960) liegen, muss diese Bescheinigung nur für Probefahrten an Sonn- und Feiertagen ausgestellt werden. In den Fällen des Abs. 1 Z 4 hat der Besitzer der Bewilligung für den Lenker eine Bescheinigung über die Probefahrt auszustellen, aus der jedenfalls der Zeitpunkt des Beginnes und des Endes der Probefahrt ersichtlich sind.
[...]"

4.2.2. § 102 StVO (BGBl. Nr. 267/1967 in der im Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 19/2019):

„§ 102. Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers
[...]

(5) Der Lenker hat auf Fahrten mitzuführen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen

[...]

c) bei Probefahrten den Probefahrtschein (§ 45 Abs. 4) und auf Freilandstraßen (§ 2 Abs. 1 Z 16 der StVO 1960) und an Sonn- und Feiertagen die Bescheinigung über das Ziel und den Zweck der Probefahrt (§ 45 Abs. 6), bei Betrieben, die außerhalb des Ortsgebietes (§ 2 Abs. 1 Z 15 der StVO 1960) liegen, muss diese Bescheinigung nur an Sonn- und Feiertagen mitgeführt werden, bei Probefahrten gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 die Bescheinigung über die Probefahrt, aus der der Zeitpunkt des Beginnes und des Endes der Probefahrt ersichtlich sind;

[...]"

4.2.3. § 134 StVO (BGBl. Nr. 267/1967 in der im Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 19/2019):

„§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. [...]

[...]"

4.3. Zum gesetzlichen Tatbild des § 102 Abs. 5 lit. c KFG:

4.3.1 Nach der Bestimmung des § 102 Abs. 5 lit. c KFG hat der Lenker u. a. bei Probefahrten an Sonntagen eine Bescheinigung über das Ziel und den Zweck der Probefahrt mitzuführen und anlässlich einer polizeilichen Verkehrskontrolle auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen. Wie festgestellt, legte die Beschwerdeführerin, die ein Fahrzeug mit Probefahrtkennzeichen lenkte, anlässlich der polizeilichen Kontrolle trotz ausdrücklicher Aufforderung keine derartige Bescheinigung vor, weshalb die belangte Behörde zu Recht den objektiven Tatbestand des § 102 Abs. 5 lit. c KFG als erfüllt ansah.

4.3.2. Dabei schadet es nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht, dass die Beschwerdeführerin die Probefahrtkennzeichen rechtswidrig verwendete, sohin ihre Fahrt keine Probefahrt im Sinne des § 45 Abs. 1 KFG darstellte (vgl. im Ergebnis VwGH 11.10.2018, Ra 2018/02/0262). Wenn die Beschwerdeführerin dazu in der öffentlichen mündlichen Verhandlung erklärte, sie habe von ihrem Schwager (Geschäftsführer der Firma G-gesellschaft m.b.H.) am Vortag die Probefahrtkennzeichen erhalten, das Fahrzeug ihrer Mutter in Suben übernommen und sei mit ihren beiden Kleinkindern zu ihrem Wohnort in Niederösterreich gefahren, da sie beabsichtigte, das Fahrzeug eventuell zu kaufen, so ist darin eine bloße Privatfahrt der Beschwerdeführerin zu sehen, jedoch keine Probefahrt im Sinne des § 45 KFG: So erfolgte die sonntägliche Fahrt der Beschwerdeführerin mit ihren beiden Kleinkindern weder im Rahmen des

Geschäftsbetriebs dieser Firma noch wurde ihr das Fahrzeug von dieser Firma überlassen. Es ändert auch die weitere Darstellung der Beschwerdeführerin, auch der Schwager habe im Anschluss eine Probefahrt gemacht, um das Fahrzeug eventuell für die Firma zu kaufen, nichts an diesem Ergebnis, da die inkriminierte Fahrt dem privaten Eigeninteresse der Beschwerdeführerin galt und sie auch in keinem Auftrags- oder Beschäftigungsverhältnis zu dieser Firma stand. Insgesamt ist darauf hinzuweisen, dass die Voraussetzungen für die Bewilligung der Durchführung von Probefahrten gemäß § 45 KFG streng zu prüfen sind, da es sich hierbei um eine Ausnahme vom allgemeinen Grundsatz handelt, dass Fahrzeuge nur nach behördlicher Zulassung auf Straßen mit öffentlichem Verkehr verwendet werden dürfen (vgl. *Grubmann*, KFG[4], § 45 Rz 1). So führen Privatfahrten, auch wenn mit diesen ein (anschließender) geschäftlicher Zweck etwa der Vorführung des Fahrzeuges verbunden ist, zu einer unzulässigen Verwendung von Probefahrtkennzeichen (vgl. OGH vom 2.7.2015, 7 Ob 81/15k). Auch Übersteigen relativ lange Fahrten (hier: rund 150 km von Suben zum Wohnort in Niederösterreich) zur Prüfung der Tauglichkeit eines Fahrzeuges den Begriff der Probefahrt (vgl. OGH vom 25.6.1987, 7 Ob 627/87). Auch das Zusatzblatt zum Probefahrtschein der Firma G-gesellschaft m.b.H. selbst wies bezeichnenderweise keinen konkreten Zweck der Probefahrt im Sinne des § 45 Abs. 1 KFG auf.

4.3.3. Da es sich beim Verstoß gegen die Verpflichtungen zum Mitführen und zur Aushändigung der Bescheinigung um selbstständig zu verwirklichende Tatbestände handelt (vgl. VwGH 9.10.2007, 2006/02/0294), war aus Anlass des Erkenntnisses der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zu konkretisieren: Schon durch das Unterlassen der Aushändigung der Bescheinigung über das Ziel und den Zweck der Probefahrt trotz des ausdrücklichen Verlangens durch die Polizei verwirklichte die Beschwerdeführerin den objektiven Tatbestand des § 102 Abs. 5 lit. c KFG (vgl. VwGH 11.5.1990, 89/18/0175). Damit kam auch dem Umstand, dass die Beschwerdeführerin (nach ihrer Darstellung in der öffentlichen mündlichen Verhandlung) das Zusatzblatt zum Probefahrtschein im Handschuhfach mitführte, keine Relevanz zu. Davon abgesehen wies das Zusatzblatt – wie ausgeführt – als Zweck der Probefahrt lediglich die Eintragung „Probefahrt" auf, weshalb es – mangels einer Konkretisierung des Zwecks der Probefahrt im Sinne des § 45 Abs. 1 KFG (etwa „Feststellung der Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeuges") – wohl auch nicht als eine ausreichende Bescheinigung im Sinne des Abs. 6 leg. cit. über das Ziel und den Zweck der Probefahrt zu beurteilen ist.

4.4. Zur subjektiven Tatseite ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist dabei bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

In concreto enthält die übertretene Verwaltungsvorschrift des § 102 Abs. 5 lit. c KFG weder eine Bestimmung über das Verschulden noch gehört zum Tatbestand des Unterlassens der Aushändigung der Bescheinigung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr; es handelt sich somit um ein so genanntes Ungehorsamsdelikt (vgl. VwGH 15.4.2005, 2005/02/0086). Eine Fahrlässigkeit der Beschwerdeführerin wäre somit (nur) dann nicht anzunehmen, wenn sie dem Landesverwaltungsgericht glaubhaft gemacht hätte, dass sie an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Es wurde von der Beschwerdeführerin kein Umstand geltend gemacht und ist auch für das Landesverwaltungsgericht kein Indiz ersichtlich, weshalb die Beschwerdeführerin subjektiv nicht in der Lage gewesen wäre, der polizeilichen Aufforderung zur Vorlage der Bescheinigung über das Ziel und den Zweck der Probefahrt nachzukommen. Auch das zeitweilige Kümmern der Beschwerdeführerin um ihr Kleinkind während der polizeilichen Kontrolle spricht nicht gegen eine ausreichende Anwesenheit der Beschwerdeführerin bei der Kontrolle. So räumte sie selbst in der öffentlichen mündlichen Verhandlung ein, dass sie vom Polizisten um Unterlagen für das Fahrzeug gefragt worden sei, worauf sie den Kaufvertrag geholt und dem Polizisten vorgezeigt habe. Die belangte Behörde hat der Beschwerdeführerin sohin auch zu Recht die Verwaltungsübertretung subjektiv vorgeworfen.

4.5. Zur Höhe der verhängten Geldstrafe:

4.5.1. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (vgl. VwGH 6.5.2020, Ra 2020/17/0001), die nach den vom Gesetzgeber in der Bestimmung des § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (vgl. VwGH 7.4.2017, Ro 2016/02/0009). Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, ist hingegen seit der VStG-Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 kein Strafbemessungskriterium mehr (*Weilguni* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG² § 19 Rz 5 [Stand 1.5.2017, rdb.at]).

4.5.2. Zweck der im § 102 Abs. 5 KFG normierten Aushändigungspflicht ist es zu gewährleisten, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht möglichst rasch über die Person des einer Verwaltungsübertretung Verdächtigen und das dabei verwendete Fahrzeug genaue Kenntnis erlangen (vgl. VwGH 25.3.1992, 91/03/0022). Das Unterlassen der Aushändigung der Bescheinigung über das Ziel und den Zweck der Probefahrt durch die

Beschwerdeführerin verletzte das öffentliche Interesse an der unverzüglichen und unzweifelhaften polizeilichen Feststellung der Umstände der Fahrt unter Verwendung von Probefahrtkennzeichen, wobei der Unrechtsgehalt einer Verletzung des § 102 Abs. 5 KFG nicht als unbedeutend angesehen werden kann (vgl. etwa VwGH 25.11.2004, 2003/03/0297). Es liegt ein zumindest fahrlässiges Verhalten der Beschwerdeführerin vor. Von der belangten Behörde wurden zu Recht die bisherige Unbescholtenheit als Milderungsgrund und keine Erschwerungsgründe herangezogen.

4.5.3. Bei einer Strafdrohung gemäß § 134 Abs. 1 KFG von bis zu 5 000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: bis zu sechs Wochen) erscheint dem Landesverwaltungsgericht in Abwägung der oben im Einzelnen angeführten Kriterien der Strafzumessung - auch unter Berücksichtigung eines unterdurchschnittlichen Einkommens der Beschwerdeführerin und von zwei Sorgepflichten - die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe von 110 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 22 Tage) als tat- und schuldangemessen. Die belangte Behörde verweist richtigerweise darauf, dass sich die Straffestsetzung im untersten Bereich des Strafrahmens (bis zu 5.000 Euro) bewegt. Diese verhängte Strafe ist auch notwendig, um die Beschwerdeführerin, aber auch die weiteren Verkehrsteilnehmer in Zukunft zur Aushändigung der mitzuführenden Dokumente im Sinne des § 102 Abs. 5 KFG im Rahmen einer Verkehrskontrolle zu verhalten.

Zu Punkt II.:

5. Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens gründet sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG, wonach der vom Bestraften zu leistende Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist. Im Hinblick auf die Bestätigung der von der belangten Behörde verhängten Geldstrafe von 110 Euro betragen die – zusätzlich zum Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens der belangten Behörde – zu zahlenden Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht 22 Euro.

Zu Punkt III.:

6. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (vgl. die dazu zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack